

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 93 (1942)

Heft: 4-5

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Starkstrominspektorat hat schon im Jahre 1939 die Frage, unter welchen Umständen bei solchen Einrichtungen Gefährdungen für Personen und für das weidende Vieh auftreten können, eingehend geprüft. Auf Grund dieser Prüfungen sah es sich veranlaßt, die Verwendung von Netzanschlußapparaten, das heißt von solchen Apparaten, die direkt oder über einen Transformator aus einer Hausinstallationsleitung (Licht- oder Motoranlage) gespeist werden, in der Schweiz zu untersagen. Bei diesen Apparaten besteht nämlich die Möglichkeit, daß bei Störungen im Transformator die Netzzspannung auf den Sekundärstromkreis, das heißt auf den damit verbundenen Weidezaun übertragen kann. Damit würden aber sowohl Personen als Tiere bei der Berührung des Zaundrahtes ganz erheblich gefährdet. Zulässig sind daher lediglich die sogenannten Batterieapparate, das heißt solche, die ihre elektrische Energie aus einer besonderen Stromquelle, wie Trockenelement oder Akkumulator, beziehen. Aber auch solche Apparate müssen derart gebaut und bemessen sein, daß die beim Berühren der Zaundrahte empfundenen Stromstöße selbst bei ungünstigen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei sehr nassem Boden, keine schädigenden Einflüsse auf den menschlichen Körper ausüben können. Es liegt also im Interesse der Landwirte, nur Einrichtungen zu kaufen und zu verwenden, die geprüft sind und Gewähr bieten für die Vermeidung von Personen- und Sachgefährdungen. Über geprüfte Apparate und ihre Bezugsquellen orientieren auf Wunsch die Stiftung « Trieur » in Brugg und die Technischen Prüfanstalten des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins in Zürich 8.

Berichtigung

Im Aufsatz von Forstmeister Krebs in Nr. 3 über Absteckung und Projektausarbeitung beim Waldstraßenbau ist beim Umbrechen des Satzes ein Fehler unterlaufen. Seite 75, Zeilen 1—3 :

Es ergibt sich dann :

$$\begin{aligned} \text{a)} \Delta h_1' &= (l_1 - b_1) \cdot n_1 - \Delta h \\ \text{b)} \Delta h_2' &= (l_2 - b_2) \cdot n_2 + \Delta h \end{aligned}$$

wurden aus dem Text herausgerissen. Diese drei Zeilen sind auf der gleichen Seite am Schluß des ersten Absatzes einzuschlieben, unmittelbar vor dem Satz : Dabei ist Δh mit dem richtigen Vorzeichen einzusetzen, d. h. . . usw.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Aargau. Der vierte Forstkreis, dessen Verwaltung seinerzeit provisorisch auf verschiedene Beamte verteilt worden war, ist wieder hergestellt worden. Zum Kreisoberförster wurde vom Regierungsrat am 20. Februar 1942 der bisherige Taxator beim Oberforstamt, Forstingenieur *Karl Rüedi*, von Fisibach und Zürich, gewählt.

Graubünden. Als Nachfolger des zum Adjunkten am Kantons-Oberforstamt Solothurn ernannten Herrn Forstingenieur *Werner Ritz* wurde zum *Oberförster der Gemeinde Klosters* gewählt Forstingenieur *Peter Niggli*, von Molinis (Graubünden), mit Amtsantritt auf 1. Februar 1942.

BÜCHERANZEIGEN

Das Pflanzenkleid des Kantons Zürich. Von *A. U. Däniker*. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1942. 1 Figur im Text und 23 Figuren auf 7 Tafeln, 78 Seiten. Gebr. Fretz AG., Zürich.

Der Verfasser will mit diesem Werk ein « Naturgemälde » geben, das, einer Zeichnung gleich, für das schauende Auge gedacht ist, und für welches kausale Betrachtungen nur soweit herangezogen werden, als sie zum richtigen Verständnis nötig sind.

Die Schilderung wächst aus zwei Hauptwurzeln heraus : Einerseits aus der eingehenden Behandlung der postglazialen Vegetationsgeschichte des Gebietes und anderseits aus der Würdigung seiner geographischen Gegebenheiten. Man erkennt : Die Landschaft ist die mehr oder weniger fette Weide, über welche die einwandernden Pflanzenherden aller Zeiten gegangen sind. Was auf der Weide bis heute Nahrung fand, ist das heutige Pflanzenkleid.

Im *Allgemeinen Teil* wird zuerst der Begriff der *Biocoenosengürtel* definiert. Es sind die « floristischen Einheiten großen Ranges ». In einem Biocoenosengürtel werden Arten zusammengefaßt, die sich dadurch auszeichnen, daß sie in ihrer heutigen Verbreitung, die gleich dem Areal des Gürtels ist, weitgehend übereinstimmen, und daß sie *eine Flora* mit gemeinsam durchlebter Geschichte sind, die den Floren aller andern Biocoenosengürtel mit anderer Geschichte und anderem Areal gegenübersteht. — Am Aufbau der zürcherischen Vegetation sind nach Däniker acht solche Biocoenosengürtel beteiligt; aber mit Ausnahme eines einzigen dominierenden (des zuletzt herrschend gewordenen *Fagus-Abies-Gürtels*), tragen alle mehr oder weniger reliktischen Charakter oder berühren das Gebiet nur im Grenzbereich. Die reliktischen Gürtel waren einst, jeder einzeln zu seiner Zeit, die herrschende Vegetation.

Zusammensetzung, Geschichte und heutige Verbreitung jedes der acht Gürtel werden in großen Zügen geschildert.

Es folgt eine Würdigung der Oberflächengestalt des Kantons. Man vermißt an dieser Stelle eine kurze Behandlung des Klimas, des zweiten fundamentalen Standortsfaktorenkomplexes.

Im folgenden Abschnitt « Die Gliederung der Vegetation des Kantons Zürich » geht der Verfasser nochmals und eingehender auf die heutige Verbreitung und Bedeutung der acht Biocoenosengürtel im Gebiet ein. Er führt hier auch folgendes aus : Die Floren der verschiedenen Biocoenosengürtel bürgerten sich bei uns in zeitlich verschiedenen, fast schubweise erfolgten Einwanderungsphasen ein. Als Reaktion auf die verschiedenen Standorte gliederten sie sich dabei in einzelne Gesellschaften, welche natürlich in dem